334.

2015 – 2018.

25. October 1884.

No. 2015.

Auslieferung Jh. Jägni, v. Blumenbach in Muhlhausen.

Der Regierungsrath hat, nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Justiz & Polizei,

beschlossen

An den Bundesrath zu schreiben:

„Wir sind dem mitfolgenden Auszuge aus Steckbrief nachkommen wollen, stammt Jägni, geb. 1860, von Blumenbach, Kt. Zürich, Spengler, welcher sich zur Zeit in Muhlhausen in Strafhaft befinden soll, bei unserem Stadthalteramte Zürich, Abth. Strafsachen, in Untersuchung wegen unregelmässigen Dienstes.

Wir ersuchen Sie um auf diplomatischem Wege die Verhaftung & Auslieferung des Jägni samt allfällig in dessen Besitze befindlichen Effekten, Werthsachen etc. zu Handen unserer genannten Untersuchungsbehörde verfügen zu wollen."

No. 2016.

Oeffentliche Werkstattschaft betr. Handhabung v. Arbeitszeit etc.

Ein Antrag der Werkstattschaft Oeffentliche betr. Handhabung eines Arbeitszeites geht an die Direktion des Innern zur Erledigung.

No. 2017.

V. S. B. Genehmigung der neuen Statuten.

Die Mittheilung des Eisenbahndepartements von der Genehmigung der neuen Statuten der V. S. B. geht an die Direktion des Innern zu Akten.

No. 2018.

Eingemeindung Zürichstimm.

Ein Bericht des Handels & Landwirthschaftsdepartements betr. die Anzahlung der nicht-

25. October 1884.

2019.

Beigezogen zur Zuschrift vom 30. Oktober die Direktion des Innern zur Erledigung.

Actum Samstag den 1. November 1884.

Vor versammeltem Regierungsrathe.

No. 2019

Landerwerb Adolf von Württemberg in Aufwil.

Mit Zuschrift vom 30. Oktober übermittelte das Statthalteramt Zürich das Gesuch des Herrn Adolf Wirth, von Ellwangen-Württemberg, geb. 1848, wohnhaft in Aufwil, welches am 14. Dezember 1884 wortwörtlich in das Bürgerrodel der Gemeinde Aufwil aufgenommen worden ist & die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrathes zur Genehmigung des Schweizerbürgerrechts, dat. 18. April 1884, beigelegt hat, — um Ertheilung des Landrechts.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

1. Dem Petenten wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt & seine Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Aufwil bestätigt unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in der Gemeinde & Kantonsbürgerrecht, letzteres im Betrage von 50 fr. bei der Staatskanzlei ausweise.

2. Durch Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die